

Antrag

der Abgeordneten Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Berufsbildungsgesetz zum Berufsbildungsqualitätsgesetz ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nachdem in der 18. Legislaturperiode die schwarz-rote Bundesregierung trotz einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von einer Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) abgesehen hatte, soll nun die duale Ausbildung modernisiert und gestärkt werden. Dazu sind Änderungen im BBiG und in der Handwerksordnung (HwO) vorgesehen.

Das vorliegende Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) sieht hierbei eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Attraktivität der beruflichen Ausbildung erhöhen und fit für die Zukunft machen sollen. Diese Zielsetzung ist prinzipiell richtig. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter den notwendigen Regelungsnotwendigkeiten zurück, enthält zudem noch Regelungslücken und wird voraussichtlich die großen Probleme und Herausforderungen am Ausbildungsmarkt und in der beruflichen Bildung nicht lösen.

Ein Blick in den Berufsbildungsbericht und in die integrierte Ausbildungsstatistik zeigt nämlich, dass die Lage am Ausbildungsmarkt für Jugendliche nach wie vor sehr angespannt ist. So bilden nicht einmal mehr 20 Prozent der Betriebe überhaupt noch aus. Ein Bestandsverlust ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe nicht mehr an Ausbildung beteiligen. In der Konsequenz klagt die Wirtschaft über einen drohenden Fachkräftemangel. Dabei ist sie diejenige, die die Hauptverantwortung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Nachwuchsfachkräften trägt. Anstatt allen jungen Ausbildungsinteressierten ein attraktives Angebot zu machen, ist auf dem Ausbildungsmarkt mittlerweile eine Schließungstendenz für Jugendliche mit Haupt- und Realschulabschluss zu beobachten. Diese „Bestenauslese“ führt dazu, dass viele Ausbildungsinteressierte schlechte Chancen auf einen vollqualifizierenden Berufsabschluss haben. So bleibt Schulabgänger*innen mit maximal einem Hauptschulabschluss der Zugang zu dreijährigen und damit vollqualifizierenden Ausbildungsberufen größtenteils verwehrt, weil sie sich auf mehr als 60 Prozent der angebotenen Ausbildungsplätzen in der Lehrstellenbörse der Industrie- und

Handelskammern (IHK) nicht einmal bewerben können. Ihnen stehen dann trotz Schulabschluss größtenteils nur Berufe mit niedrigen Qualifizierungsvoraussetzungen offen. Hierzu zählen vor allem die zweijährigen Ausbildungsberufe. Allerdings sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach einer kurzen Ausbildung deutlich geringer, da Fachkräfte mit einer drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildung für Betriebe attraktiver sind. Die zweijährigen „Schmalspurausbildungen“ bieten also keine ausreichende Grundlage für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Einfacharbeitsplätze durch steigende Digitalisierung voraussichtlich wegfallen werden. Problematisch ist zudem, dass es keinen gesetzlichen Anspruch auf den Übergang in eine dreijährige vollqualifizierende Ausbildung gibt und die Betroffenen auf das Wohlwollen der jeweiligen Arbeitgeber*innen angewiesen sind. Um also das Risiko von prekärer Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit zu verringern, ist der verbindliche Durchstieg von zwei- in dreijährige Ausbildungsberufe im BBiG festzuschreiben.

Um die berufliche Ausbildung für junge Menschen attraktiver zu machen, müssen Qualitätsparameter in den Blick genommen werden. Dort, wo schlechte Ausbildungsbedingungen vorzufinden sind, trifft man häufig auf Besetzungsprobleme und hohe Vertragsauflösungsquoten. Überstunden, schlechte fachliche Anleitung und das ständige Erledigen ausbildungsfremder Tätigkeiten wirken auf junge Menschen abschreckend und bewirken, dass bestimmte Ausbildungen einen schlechten Ruf unter Ausbildungsinteressierten genießen. Junge Menschen erwarten eine hohe Ausbildungsqualität und Entwicklungsmöglichkeiten während und nach der Ausbildung. Unverbindliche Appelle sind hierbei nicht ausreichend. Es müssen im BBiG klare und belastbare Standards zur Qualitätssicherung der Ausbildung festgeschrieben werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Stärkung der Mitbestimmung der Auszubildenden.

Ein entscheidender Faktor, warum Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen oder warum bestimmte Branchen kaum Auszubildende finden, ist eine schlechte Vergütung. Zwar gibt es in den meisten Branchen tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, allerdings ist auch hier ein Abwärtstrend zu beobachten. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen ziehen sich aus Tarifvereinbarungen zurück, um an der Ausbildungsvergütung sparen zu können. Denn: Betriebe, die nicht an einen Tarif gebunden sind, haben das Recht, den Satz um 20 Prozent zu unterschreiten. Insbesondere in Ostdeutschland ist dieser Trend zu beobachten. Dort ziehen es besonders viele Unternehmen vor, außerhalb von Tarifverträgen zu agieren. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, gesetzlich eine Mindestausbildungsvergütung festzuschreiben, um diese Dumpinglohnspirale zu stoppen und den Auszubildenden eine faire und angemessene Vergütung zuzugestehen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Mindestausbildungsvergütung nicht durch zusätzliche Kosten, wie beispielsweise bei der Anschaffung von Ausbildungsmitteln, unterlaufen wird. Daher bedarf es im BBiG neben der Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung einer Klarstellung, dass der Ausbildungsträger für alle Lernmittelkosten für alle Lernorte sowie die Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung notwendig sind, aufkommen soll. Darüber hinaus ist es notwendig, auch die schulischen Ausbildungsberufe als zweite Säule beruflicher Ausbildung in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass Auszubildende in diesen Berufen nicht schlechter gestellt sind als Auszubildende in Wirtschaft und Handwerk.

Duale Studiengänge boomen - die Verknüpfung von universitärer Ausbildung und beruflicher Praxiserfahrung wird bei Studierenden immer beliebter. Die Zahl der Studierenden in praxis- und ausbildungsintegrierten Studiengängen hat mittlerweile die 100.000er-Marke überschritten. Allerdings sind für die Studierenden die Ausbildungsbedingungen im Betrieb oftmals sehr unterschiedlich. Das liegt vor

allem daran, dass Studierende in ausbildungsintegrierten Studiengängen im Regelfall über einen Ausbildungsvertrag mit dem Betrieb verfügen und somit unter die Schutz- und Qualitätsbestimmungen des BBiG fallen. Studierende der praxisintegrierten Ausbildungsgänge hingegen absolvieren ihre Praxisblöcke meist während der vorlesungsfreien Zeit und verfügen häufig nur über eine unzureichende vertragliche Absicherung. Sie sind also von den gesetzlichen Schutzbestimmungen de facto ausgeschlossen. Diese Regelungslücke muss geschlossen werden. Das BBiG soll deshalb auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge erweitert werden. Dual Studierende in praxisintegrierten Studiengängen müssen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende.

Zur dualen Ausbildung gehört neben der betrieblichen Ausbildung als zweite Säule die Berufsschule. Dort lernen die Auszubildenden das theoretische Fachwissen für ihren Beruf. Ähnlich wie bei den allgemeinbildenden Schulen mangelt es auch hier an Lehrkräften und an einer guten Ausstattung. Es ist an der Zeit, die Rolle der Berufsschulen zu stärken. Dazu gehört, die Anzahl der Studienplätze für das Lehramt an Berufsschulen aufzustocken und den Zugang zu diesen Studiengängen zu verbessern. Zudem müssen die Berufsschulen technisch besser ausgerüstet werden. Hier müssen Bund und Länder gemeinsam stärker in die Pflicht genommen werden.

Bisher wurde das Prüfungswesen im dualen Ausbildungssystem vom Gedanken der Drittelparität geprägt. Das bedeutet, dass in jedem Prüfungsausschuss Vertreter*innen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräfte aus berufsbildenden Schulen nach dem Kollegialprinzip zusammen arbeiten und dort als unabhängiger Ausschuss gemeinsam die berufliche Handlungskompetenz prüfen und feststellen. Dieses Prinzip hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht allerdings eine Neugestaltung von Prüfungen vor, bei der nicht wie bisher der Prüfungsausschuss über die Prüfungsleistungen abschließend befindet, sondern die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen auf beliebige Dritte übertragen wird. Die Prüfungsleistung soll nach diesem Prinzip aus der Addition einzelner Bewertungen bestehen. Es ist zu befürchten, dass eine solche Aufweichung des Kollegialprinzips und die Übertragung von Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen auf Dritte sich negativ auf die Qualität der Prüfungen und damit auf die gesamte Wertigkeit von dualen Berufsabschlüssen auswirken können. Anstatt das Kollegialprinzip in Frage zu stellen, wären klare gesetzliche Regelungen für die ehrenamtliche Arbeit der Prüfer*innen notwendig. Diese sollten für ihre Arbeit in den Prüfungsausschüssen bezahlt freigestellt werden und erforderliche Weiterbildungen erhalten können.

Es bedarf einer qualitativ anspruchsvollen Novellierung des BBiGs, welche vor allem die Bedürfnisse der Auszubildenden sowie eine bessere Ausbildungsqualität in den Fokus rückt. Eine solche Novellierung würde wesentlich zu einer Stärkung der beruflichen Ausbildung beitragen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Zuge der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes folgende Grundsätze zu verankern bzw. analog in der Handwerksordnung anzupassen:
 - a) unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen soll in § 17 BBiG eine Mindestausbildungsvergütung gesetzlich festgelegt werden, die einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegen soll,

- b) die Regelungen und Schutzbestimmungen des BBiG werden sinngleich auf die betrieblichen Ausbildungsphasen dualer Studiengänge und schulisch-betrieblicher Ausbildungsgänge ausgeweitet,
- c) es soll ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit verankert werden, um alleinerziehenden Auszubildenden oder Auszubildende mit Verantwortung für pflegebedürftige Personen eine gleichwertige Ausbildungsform mit finanzieller Absicherung in gleicher Höhe gegenüber der Vollzeitausbildung zu garantieren. Die Teilzeitausbildung ist auch ein wichtiges Modell, um sozial benachteiligten Jugendlichen einen Zugang in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern,
- d) Menschen mit Beeinträchtigungen müssen die Möglichkeit erhalten, einen vollwertigen und anerkannten Berufsabschluss zu erreichen. Dazu müssen die notwendigen Hilfsmittel bedarfsdeckend bereitgestellt, Assistenzleistungen garantiert und die Ausbildungsbedingungen entsprechend angepasst werden. Die Hilfen sollen aus einer Hand gewährleistet und als Rechtsanspruch im BBiG § 65 verankert werden,
- e) im Rahmen der gestuften Ausbildung muss ein Rechtsanspruch auf eine mindestens dreijährige Ausbildung verankert werden, die dem Auszubildenden die Garantie gibt, die Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Stufe bis zum vollständigen Abschluss fortzusetzen,
- f) die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sollen verbessert werden. Dazu gehört eine klare Regelung zur bezahlten Freistellung,
- g) es ist der Rechtsanspruch einzuräumen, das Berufsgrundbildungsjahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen,
- h) § 10 Absatz 5 BBiG soll dahingehend gestärkt werden, dass in Zusammenarbeit mit den Kammern die Möglichkeit der überbetrieblichen Ausbildung genutzt werden kann,
- i) die paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse sowie die abschließende Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse müssen beibehalten werden,
- j) das BBiG soll auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge erstreckt werden. Dual Studierende müssen in den Praxisphasen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende,
- k) es darf keine Beschäftigung, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, erfolgen,
- l) Berufsschulzeiten inklusive Pausen sowie An- und Abfahrtszeiten müssen vollständig auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahren. Es besteht für Auszubildende an den Berufsschultagen keine Rückkehrpflicht in den Betrieb,
- m) § 5 BBiG soll klarstellen, dass Abweichungen vom Ausbildungsplan nicht gestattet sind und ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt werden muss,
- n) die Auszubildenden und dual Studierende sollen einen Anspruch auf fünf Tage Sonderurlaub vor ihren Abschlussprüfungen haben. Daneben muss es eine bezahlte Freistellung des letzten Arbeitstages vor allen Prüfungen geben,

- o) die besonderen Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und dem Besuch der Berufsschule, die für Auszubildende im Jugendarbeitsschutz gelten, sollen auch für volljährige Auszubildende verankert werden,
 - p) die dreimonatige Ankündigungsfrist bei beabsichtigter Nichtübernahme auf alle Auszubildenden auszuweiten,
 - q) der Besuch einer Berufsschule während der Ausbildung gehört zum festen Bestandteil der dualen Ausbildung,
 - r) das Ergebnis berufsschulischer Leistungen ist auf dem Kammerzeugnis auszuweisen,
 - s) es muss festgeschrieben werden, dass die Betriebe alle Lernmittelkosten für alle Lernorte sowie Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung an allen Lernorten notwendig sind, aufkommen,
 - t) zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, vor allem die Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
 - u) bei den Berufsbildungsausschüssen sollen barrierefreie Beschwerdestellen eingerichtet werden, die ein niedrighschwelliges Beschwerdemanagement ermöglichen,
 - v) in den Berufsbildungsausschüssen muss ein Unterausschuss zur Ausbildungsqualität verankert werden,
 - w) die Berufsbildungsausschüsse übernehmen die Beratungs- und Kontrollfunktion für die Sicherung der Ausbildungsqualität. Darum müssen die §§ 27-30 BBiG (Eignung von Ausbildungsstätte, Ausbildungspersonal) zwingend überarbeitet werden. Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch die zuständigen Stellen müssen durch eine Ausbildungsstättenverordnung konkretisiert werden,
 - x) die Ausbildungseignungsverordnung muss rechtlich verbindlich im BBiG verankert und im Hinblick auf persönliche und pädagogische Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder konkretisiert werden. Darüber hinaus soll ein Betreuungsschlüssel von 1:8 verankert werden,
 - y) die Ausbildungsqualität soll Gegenstand des jährlichen Berufsbildungsberichtes werden. Zudem soll dieser auch um die nicht-duale Berufsausbildung sowie duale Studiengänge erweitert werden,
 - z) die Beteiligung der Sozialpartner an der Ordnungsarbeit nach dem Konsensprinzip muss im BBiG verbindlich festgeschrieben werden;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um einen Rechtsanspruch auf Ausbildung grundgesetzlich zu verankern, sodass allen jungen Menschen ermöglicht wird, eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung aufzunehmen;
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine solidarische Umlagefinanzierung zu schaffen, die alle Betriebe für die Ausbildung junger Menschen in die Pflicht nimmt;
 4. gemeinsam mit den Ländern
 - a) Maßnahmen zu ergreifen, die die Berufsschulbildung verbessern. Dazu sind zusätzliche Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung der Berufsschulen und der Hochschulen bereitzustellen,
 - b) einheitliche und verbindliche Standards zur Dauer und zum Umfang der Berufsschulpflicht zu erarbeiten, die dann im Landesrecht zu verankern sind,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mindestausbildungsvergütung für alle Auszubildenden sowohl im dualen System als auch in schulischen Ausbildungsberufen verbindlich gilt. Schulische Ausbildungen sind schulgeldfrei zu stellen und zu vergüten.

Berlin, den 9. April 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.